

Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Gesetz über Personalausweise

Wir fragen die Bundesregierung:

I.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der geplante Personalausweis absolut gegen eine mißbräuchliche Benutzung gesichert sein wird, und wie begründet sie dies?
2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Hamburger Verfassungsschutz-Chefs Christian Lochte (CDU) im Spiegel Nr. 32/83, Seite 23, Spalte 1:
„Die Vorstellung, daß es so etwas geben könnte, wie einen Ausweis, der sich insbesondere gegenüber intelligenten Kleinstgruppen auf Dauer als fälschungssicher erweist, ist geradezu abenteuerlich und absurd – ganz abgesehen davon, daß Terroristen sich wie eh und je ausländischer Pässe bedienen können, um das System der Ausweiskontrolle zu unterlaufen . . . Ich frage mich, welcher Straftäter von Gewicht geht denn der Polizei nur deswegen durch die Lappen, weil er sich mit einem geschickt gefälschten Ausweis ausgestattet hat.“?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht hierzu?

3. Die Bundesregierung führt in dem Papier „Einführung eines neuen Personalausweissystems“ (ÖS 5-646103/11) vom 20. Januar 1978 auf Seite 2, Ziffer 1.3 u. a. aus:
„Trotz der aufgezeigten Mängel unseres Ausweissystems steht fest, daß sein Sicherheitsstandard im Vergleich mit den Ausweisen anderer Staaten mit an der Spitze liegt. Daraus folgt, daß – wenn schon die derzeitigen Ausweise der Bundesrepublik Deutschland den Sicherheitsanforderungen genügen – die überwiegende Zahl ausländischer Ausweise erst recht keine Garantie gegen Mißbrauch bietet. Daraus folgt weiter, daß bei der Mobilität und den grenzübergreifenden Aktivitäten des internationalen Verbrechertums die Einführung eines fälschungssicheren Ausweissystems in nur einem Land lediglich einen begrenzten Sicherheitseffekt haben könnte, da der genannte Personenkreis sich leicht

verfälschbare Ausweise anderer Länder beschaffen könnte. Ein „nationaler Alleingang“ der Bundesrepublik Deutschland bei der Einführung eines neuen Personalausweissystems würde deshalb den erheblichen personellen und materiellen Aufwand kaum rechtfertigen.“

- a) Ist es richtig, daß derzeit kein europäisches Land mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland die Einführung eines fälschungssicheren (d. h. hier: das Lichtbild ist mit dem Ausweis fest verbunden und in eine Folie eingeschweißt, so daß eine Veränderung ohne Beschädigung nicht möglich ist) Ausweises oder Passes beabsichtigt?
- b) Ist es richtig, daß mit dem von der EG angestrebten einheitlichen Europapapß lediglich ein einheitliches Format, Farbe, inhaltliche Aufteilung und Sprachregelung geschaffen werden soll, daß die bisherige technische Qualität der Kontrollseite mit den persönlichen Angaben beibehalten werden soll und deshalb die Bundesregierung beabsichtigt, dem einheitlichen EG-Paß eine zusätzliche Seite einzufügen, die den technischen Anforderungen des geplanten Personalausweises (maschinenlesbar und „fälschungssicher“) entspricht?
- c) Ist die Bundesregierung auch heute noch der im oben zitierten Papier ÖS 5, Seite 2, Ziffer 1.3 geäußerten Ansicht?

II.

Aus dem Papier „Einführung eines neuen Personalausweissystems“ des Referates ÖS 5 vom 20. Januar 1978 geht ebenfalls hervor, daß der Wunsch nach einem neuen Personalausweis auf die damalige „Entwicklung im Bereich der Inneren Sicherheit – insbesondere die bei der Bekämpfung des Terrorismus gewonnenen Erfahrungen –“ (Seite 1) zurückgeht.

- 1. Sollen die geplanten maschinenlesbaren Personalausweise immer noch aus dem Grunde der „Terrorismus“-Bekämpfung eingeführt werden?
- 2. Was verspricht sich die Bundesregierung von der Einführung der Ausweise in bezug auf „Kriminalismus-Bekämpfung“?
- 3. Welche anderen Vorteile verspricht sich die Bundesregierung von dem geplanten Ausweis, und wie werden diese nach ihrer Meinung realisiert?
- 4. Teilt die Bundesregierung die im folgenden zitierte Ansicht des Hamburger Verfassungsschutz-Chefs Christian Lochte (CDU) zur Einführung des neuen Personalausweises im Spiegel Nr. 32/83, Seite 23, Spalte 1, und wie begründet sie ihre Ansicht?

„Selbst wenn, was ich nicht glaube, in der Terrorismusbekämpfung ein geringerer Vorteil damit verbunden wäre, ist es jenseits aller Verhältnismäßigkeit, wenn der Staat 30 Mio. Bürger mit einem neuen Ausweissystem überzieht, nur weil er maximal 30 Terroristen sucht.“

III.

In dem unter I.3. und II. genannten Papier ÖS 5 wird als Zielvorstellung für die Einführung des neuen Personalausweissystems neben der Fälschungssicherheit die Maschinenlesbarkeit und damit die Erleichterung von „Massenkontrollen von Ausweisinhabern“ (Seite 4) genannt.

1. a) Ist es richtig, daß die Bundesregierung an der Einführung des geplanten Ausweises hauptsächlich wegen seiner Maschinenlesbarkeit festhält?
b) Welche Gründe rechtfertigen die Maschinenlesbarkeit des geplanten Ausweises?
2. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung die durch die Maschinenlesbarkeit der Ausweise möglich werdenden „Massenkontrollen von Ausweisinhabern“ für wünschenswert?
3. In welchem Umfang und aus welchen konkreten Anlässen sollen derartige Massenkontrollen künftig durchgeführt werden?
4. Was geschieht mit den bei Massenkontrollen automatisch gelesenen Ausweisdaten?
 - a) Welche Dateien sollen mit ihrer Hilfe erschlossen werden?
 - b) Wo und wie lange sollen diese Daten gespeichert werden?
 - c) Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht diese Erschließung und Speicherung?
5. Welche Rechtsgrundlage gibt es für die Verwendung von Ausweislesegeräten bei Grenzkontrollen oder an sonstigen Kontrollpunkten?

IV.

Das Bundesverfassungsgericht führt im Urteil zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 aus, daß der Gesetzgeber bei der Einschränkung des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat. Der Eingriff in dieses Recht darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (Leitsatz Ziffer 2 und Urteilsbegründung Seite 58).

Wird dieser Grundsatz im Personalausweisgesetz beachtet?

V.

Das Gesetz über Personalausweise i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 289) enthält keinen Hinweis darauf, ob und in welchem Umfang die gesetzlich zulässigen Angaben auf dem Personalausweis durch technische Verfahren lesbar sind. Aus der die Gesetzgebung begleitenden Diskussion und dem als Anlage 1 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Per-

sonalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 15. März 1983 beigefügten Muster wird aber ersichtlich, daß Sinn und Zweck dieses Gesetzes vor allem die Maschinenlesbarkeit des Personalausweises ist.

1. Warum ist die Maschinenlesbarkeit des neuen Personalausweises nicht im Gesetz normiert?
2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß dieses Fehlen einer gesetzlichen Regelung ein Verstoß gegen die „Wesentlichkeitstheorie“ des Bundesverfassungsgerichtes ist, wonach die Entscheidung aller den Bürger unmittelbar treffenden grundsätzlichen Fragen durch den Gesetzgeber bewußt und offenkundig getroffen werden muß?

VI.

1. Stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung vieler Informatiker und Juristen überein, daß mit der geplanten Einführung eines maschinenlesbaren Personalausweises ein Personenkennzeichen bzw. dessen Substitut eingeführt wird, da Personen mittels der Angaben über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und das Ablaufdatum des Personalausweises eindeutig zu identifizieren sind und eine Personenkennziffer, die im Gesetzgebungsverfahren aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt worden war, dadurch ohnehin verzichtbar geworden ist?
2. Wenn nicht: Wo sieht die Bundesregierung die Unterschiede zwischen einem Personenkennzeichen und der genannten Kombination von persönlichen Daten (sowohl rechtlich als auch in der praktischen Auswirkung)?
3. a) In § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise wird die zentrale Speicherung aller Seriennummern verboten, mit Ausnahme derjenigen bei der Bundesdruckerei.

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Effekt einer zentralen Speicherung der Seriennummern ebenso durch die dezentrale Speicherung der Seriennummern in den Landesmelderegistern erreicht wird, da aufgrund der technischen (Telekommunikation und Datenverarbeitung) und rechtlichen (§ 20 Melderechtsrahmengesetz) Möglichkeiten der bundesweit einheitliche Zugriff auf die Melderegister überall dort möglich ist, wo diese automatisiert sind, und dadurch die Gesamtheit der Melderegister als eine einzige zentrale, wenn auch örtlich verteilte Datenbank wirkt?

- b) Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise dürfen die nach Landesrecht zuständigen örtlichen Personalausweisbehörden die Seriennummer zur Erschließung ihrer Dateien verwenden.

Wird damit die Möglichkeit geschaffen, die Seriennummer in Verbindung mit den persönlichen Daten in den zustän-

digen örtlichen Personalausweisbehörden zu speichern und mittels der Seriennummer den entsprechenden Datensatz der kontrollierten Person abzufragen?

VII.

Wir sind der Auffassung, daß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise, der es verbietet, daß auf dem Personalausweis „verschlüsselte Angaben über die Person des Inhabers enthalten“ sind, überflüssig ist angesichts der Tatsache, daß es für potentielle Benutzer solcher verschlüsselter Angaben viel effektiver ist, mit Hilfe des geplanten maschinenlesbaren Ausweises derartige – jeweils sogar aktualisierte – Angaben aus entsprechenden staatlichen Dateien mittels Personalausweis abzurufen.

1. Teilt die Bundesregierung diese Auffassung?
2. Was ist nach Ansicht der Bundesregierung die Funktion dieser Regelung?
3. Ist die Bundesregierung ebenfalls der Auffassung, daß dadurch ein – nicht vorhandener – Datenschutz suggeriert wird?

VIII.

Die Begriffe der automatischen „Einrichtung“ und „Erschließung“ von Dateien werden im Gesetzestext nicht erläutert.

1. Wie interpretiert die Bundesregierung diese beiden Begriffe, informationstechnisch und rechtlich?
2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im Beschluß vom 13. September 1983 (A Ziffer 1), daß „Einrichtung“ von Dateien auch die Protokollierung der bei einer polizeilichen Personenkontrolle gemachten Anfragen in ein polizeiliches Informationssystem ist?

IX.

1. Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise darf der Personalausweis im öffentlichen Bereich nicht zur automatischen Einrichtung und Erschließung von Dateien verwendet werden, während nach § 4 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise im nichtöffentlichen Bereich nur die automatische Erschließung von Dateien mittels Personalausweis verboten ist.
 - a) Was ist der Grund für diese unterschiedliche Regelung?
 - b) Ist die nichtautomatische Erschließung von Dateien mit Hilfe des Personalausweises in § 4 Satz 2 erlaubt?

Wir sind der Auffassung: Wenn gesetzlich die Verwendung des Personalausweises zur automatischen Erschließung von Dateien verboten ist, so ist trotzdem eine indirekte zweistufige Erschließung von Dateien möglich, indem zunächst unter Ver-

wendung des Personalausweises eine Datei eingerichtet wird (1. Stufe) und dann mit Hilfe dieser Datei (ohne direkte Verwendung des Personalausweises) weitere Dateien erschlossen werden (2. Stufe).

Teilt die Bundesregierung diese Auffassung, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

2. a) Bezieht sich der Klammerzusatz in § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Personalausweise (§ 4 Satz 2) auch auf das Verbot der Verwendung der Seriennummer „zur Einrichtung oder Erschließung von Dateien“?
- b) Sind auch öffentliche Bedienstete von Bußgeld bedroht, falls sie das Verbot des § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise nicht beachten?

X.

Nach § 4 des Gesetzes über Personalausweise darf der Personalausweis auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis und Legitimationspapier benutzt werden.

1. Welche speziell die Maschinenlesbarkeit des Personalausweises nutzenden Verwendungszwecke werden damit umfaßt?
2. Ist damit eine Verwendung des Ausweises als Werkausweis und als Zugangsberechtigung für ein Bankkonto erlaubt?

XI.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz u. a. aus, daß das grundgesetzlich garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden darf, aus dem sich Voraussetzung, Umfang, Notwendigkeit und Zweck der Erhebung, Speicherung, Verwertung und Weitergabe personenbezogener Daten für den Bürger klar erkennbar ergeben und daß die Verwertung und Weitergabe der Daten auf den gesetzlich bestimmten Zweck begrenzt sein muß. Zur Sicherung der Begrenzung der Datennutzung auf den gesetzlich bestimmten Zweck fordert das Bundesverfassungsgericht außerdem amtshilfefeste Weitergabe- und Verwertungsverbote hinsichtlich aller erhobenen personenbezogenen Daten.

1. Entspricht das Personalausweisgesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 15. März 1983 den Anforderungen des Urteils zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983? Entspricht insbesondere § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise den Anforderungen des Urteils?
2. Entsprechen die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung und Speicherung von Daten mittels maschinenlesbarem Personalausweis anlässlich polizeilicher Einzel- und Massenkontrollen den Anforderungen des Urteils?

3. Entsprechen die Datenübermittlungsregelungen des Melde-rechtsrahmengesetzes den rechtlichen Anforderungen, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes an die Regelungen über die Weitergabe von personenbezogenen Daten stellt?
4. Wie gewährleistet die Bundesregierung den vom Bundesver-fassungsgericht geforderten „amtshilfenfesten Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsver-bote“ (Urteil vom 15. Dezember 1983 S. 49) beim maschinenles-baren Personalausweis in Anbetracht der Tatsache, daß die meisten abfragenden öffentlichen Stellen im Online-Verkehr mit den personenbezogenen Dateien (z. B. der Sicherheits- und Meldebehörden) verbunden sind und ohne Prüfung der Einzel-fallberechtigung durch die die Daten bereitstellende Behörde jederzeit die personenbezogenen Daten selber direkt abrufen können?

XII.

Was unternimmt die Bundesregierung, um den Datenschutz für die Inhaber des international maschinenlesbaren Personalauswei-ses im Ausland sicherzustellen?

XIII.

1. Welche Maßnahmen sind bisher getroffen worden, um die Bestimmungen des Personalausweisgesetzes umzusetzen?
2. a) Welche Kosten haben diese Maßnahmen bisher verursacht?
b) Mit welchen Kosten wird noch gerechnet?
c) Wie schlüsseln sich diese Kosten nach den verschiedenen Bereichen auf (Verwaltungsmaßnahmen, Entwicklungskosten für die Personalausweiskarte, technische Neuerungen beim Herstellungsverfahren usw.)?
d) Wieweit werden diese Kosten durch die von jedem Antrag-steller zu erhebende Gebühr für den neuen Personalausweis gedeckt?
3. Wie rechtfertigt die Bundesregierung diese Kosten in An-betracht der Lage der öffentlichen Finanzen und des Sozial-abbaues?
4. Beabsichtigt die Bundesregierung mit Inkrafttreten des Geset-zes über Personalausweise vom 15. März 1983 den Personalbe-stand des Bundesbeauftragten für Datenschutz zu erhöhen?

Bonn, den 16. Februar 1984

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion

